



Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 79/18

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

Prozess bevollmächtigte:

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED] - 291 -

- Beklagte -

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 4. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am
19. Juli 2019 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht als
Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 8.11.2017 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der nach eigenen Angaben 1979 in [REDACTED]/Burundi geborene Kläger wendet sich gegen die Zurückweisung seines Asyl-Folgeantrags als unzulässig.

Der Kläger ist nach wiederum eigenen Angaben burundischer Staatsangehöriger und mit einer [REDACTED] Staatsangehörigen verheiratet. Er stellte am 17.8.2016 einen Asylantrag und gab in der Anhörung am 17.8.2016 er sei im Jahr 2000 von Burundi nach Griechenland eingereist. Dort habe er sich seither aufgehalten. Mit Schreiben vom 31.8.2016 teilte das Innenministerium der Hellenischen Republik mit, der Asylantrag des Klägers sei am 12.2.2015 abgelehnt und sein Widerspruch dagegen am 24.6.2016 zurückgewiesen worden. Danach sei der Kläger verschwunden.

Mit Bescheid vom 8.11.2017 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte den Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Die Beklagte drohte die Abschiebung nach Burundi an.

Gegen den Bescheid hat der Antragsteller am 23.11.2017 Klage erhoben. Unter Verweis auf die Sicherheitslage in Burundi begehrt er die Durchführung eines Asyl-Folgeverfahrens. Hinzu komme, dass er einen [REDACTED] habe, der in Burundi nicht behandelbar sei. Er beantragt,

den Bescheid vom 8.11.2017 aufzuheben,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote vorliegen.

Die Beklagte wendet sich gegen die Klage.

Mit Beschluss vom 28.2.2018 ordnete das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 8.11.2017 an.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

In der vorliegenden prozessualen Konstellation, bei der der Kläger gegen die Entscheidung des Bundesamtes vorgeht, gemäß § 71a Abs. 1 AsylG kein weiteres Asylverfahren durchzuführen, ist nach der im Entscheidungszeitpunkt gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Rechtslage im Hinblick auf das Asylverfahren allein die Anfechtungsklage statthaft. Die Verpflichtungsklage ist nicht gegenüber der Anfechtungsklage im Hinblick darauf vorrangig, dass für das von dem Kläger endgültig verfolgte Ziel der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Verpflichtungsklage die richtige Klageart ist.

Die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gemäß § 71 Abs. 1 AsylG ist der Sache nach eine Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG. Insoweit gilt zumindest der in § 37 Abs. 1 Satz 2 AsylG zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke, wonach das Bundesamt bei einer stattfindenden gerichtlichen Entscheidung das Asylverfahren fortzuführen hat. Diese Regelung gilt zwar unmittelbar nur für den Fall eines erfolgreichen Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen Unzulässigkeitsentscheidungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AsylG, dessen in § 37 Abs. 1 Satz 1 AsylG geregelte, besondere Rechtsfolgen nicht verallgemeinerungsfähig sind. Letzteres gilt jedoch nicht für den in § 37 Abs. 1 Satz 2 AsylG zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken. Dieser ist auf den Fall der Aufhebung einer Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG übertragbar und lässt darauf schließen, dass die verweigerte sachliche Prüfung vorrangig von der mit besonderem Sachverstand ausgestatteten Fachbehörde nachzuholen ist. Ausgehend davon kommt auch ein eingeschränkter, auf die Durchführung eines (gegebenenfalls weiteren) Asylverfahrens gerichteter Verpflichtungsantrag nicht in Betracht, weil das Bundesamt hierzu nach Aufhebung der Entscheidung über die Unzulässigkeit automatisch verpflichtet ist (s. hierzu ausführlich BVerwG, Urt. v. 14.12.2016-1 C 4/16-, juris, Rn. 19).

Die Klage ist auch begründet, denn - wie vom Gericht bereits im Beschluss vom 28.2.2018 ausgeführt, auf den Bezug genommen wird - der Bescheid vom 8.11.2017

verneint zu Unrecht, dass Wiederaufgreifensgründe im Sinne von § 51 Abs. 1 bis 3 VwGO zugunsten des Klägers vorliegen. Gegenüber über Erstentscheidung über das Asylbegehren des Klägers in Griechenland am 24.6.2015 hat sich die Sicherheitslage in Burundi geändert. Darauf wies der Beschluss des Gerichts vom 28.2.2018 bereits hin. Hierauf nimmt das Urteil Bezug. Auch die aktuellen Reisewarnungen (https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/burundi-node/burundisicherheit/222614#content_0, abgelesen am 19.7.2019) erneuern, dass die Sicherheitslage in Burundi aufgrund der instabilen innenpolitischen, wirtschaftlichen und kritischen menschenrechtlichen Lage angespannt ist.

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 AsylG liegen vor, da dem Kläger aufgrund der gegenwärtigen gewaltsamen Zusammenstöße zwischen oppositionellen und staatlichen Milizen in Burundi bei seiner Rückkehr eine ernsthafte individuelle Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen dieses innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG droht.

Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt in diesem Sinne liegt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 30.01.2014, - Rs. C 285/12 - Juris) vor, wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen und es zu bewaffneten Auseinandersetzungen kommt. Durch diese muss es zu einer individuellen Bedrohung kommen. Individuell in diesem Sinne sind Ereignisse, die sich gegen Zivilpersonen ungeachtet ihrer Identität richten, nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nur, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder die ggfls. betroffene Region tatsächlich Gefahr laufe, ernsthaft an Leben oder Unversehrtheit Schaden zu nehmen (EuGH, Urteil vom 17.02.2009 - C-465-07 -, juris). Die Gewalt, die der Bedrohung entspringt, ist willkürlich, wenn sie sich auf Personen ungeachtet ihrer persönlichen Situation erstrecken kann. Dabei besteht ein Wechselverhältnis zwischen dem erforderlichen allgemeinen Grad willkürlicher Gewalt und den in der Person des Betroffenen begründeten spezifischen gefahrerhöhenden Umständen. Der Grad willkürlicher Gewalt muss umso geringer sein, je mehr der Ausländer belegen kann, dass er aufgrund persönlicher Umstände spezifisch betroffen ist (EuGH, a. a. O.). Die Gefahr muss sich folglich individuell verdichtet haben. Ausgangspunkt ist in jedem Fall aber das allgemeine Niveau willkürlicher Gewalt bzw. die Höhe der Gefahrendichte für die Zivilbevölkerung. Dabei sind nicht nur die Gewaltakte, die die Regeln des humanitären Völkerrechts verletzen, zu berücksichtigen. Es sind auch die Gewaltakte zu berücksichtigen, die nicht zielgerichtet gegen Personen oder Personengruppen, also wahllos ausgeübt werden

(BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 4/99 -, juris). Es darf jedoch nicht bei einer zahlenmäßigen Gegenüberstellung bleiben. Vielmehr hat sich eine wertende Gesamtbetrachtung anzuschließen, die die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen bei der Zivilbevölkerung in den Blick nimmt. In diese wertende Gesamtbetrachtung ist auch mit einzubeziehen eine Würdigung der medizinischen Versorgungslage, von deren Qualität und Erreichbarkeit die Schwere eingetretener körperlicher Verletzungen einschließlich der dauerhaft verbleibenden Verletzungsfolgen abhängen kann (BVerwG, Urteil vom 17.11.2011 -10 C 13/10-, juris). Bezugspunkt für die Gefahrenprognose ist regelmäßig die Herkunftsregion des Ausländers, in die er typischerweise zurückkehren wird (EuGH, Urteil vom 17.02.2009 - C-465-07 -, juris). Nur dann kommt es auf die ursprüngliche Herkunftsregion nicht mehr an, wenn sich der Ausländer schon vor der Ausreise und unabhängig von den ffuchtauslösenden Umständen von ihr gelöst hat und in einem anderen Landesteil niedergelassen hat, um dort dauerhaft zu leben (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 -10 C 15/12 -, juris). Nicht maßgeblich ist hingegen, für welche Region sich ein Unbeteiligter vernünftigerweise entscheiden würde, noch, in welcher Region der Betroffene aus seiner subjektiven Sicht strebt (VGH München, Urteil vom 17.03.2016 - 20 B 13.30233 -, juris). Sind andere Regionen im Herkunftsland nicht in gleicherweise von bewaffneten Konflikten erschüttert, ist dies zwar im Rahmen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG grundsätzlich unbeachtlich, führt aber unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG i. V. m. § 3e AsylG zum Ausschluss des subsidiären Schutzes. Der ernsthafte Schaden an den Rechtsgütern Leib und Leben muss schließlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Im vorliegend zu beurteilenden Fall liegen nach diesen Maßstäben die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG vor.

Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG liegt vor, weil sich die Aktivitäten der oppositionellen Gruppen in Burundi nicht auf bloße Meinungskundgaben und politische Willensbildung beschränken, sondern auch Angriffe auf Regierungsvertreter und willkürliche Straßensperren ein erhebliches Maß an Gewaltausübung zeigen und regierungsnahe Einheiten darauf wiederum mit erheblicher Gewaltanwendung auch gegen die Zivilbevölkerung reagieren (Human Rights Watch, Burundi's Human Rights Crisis, 2016):

„The crisis erupted in April 2015 when President Nkurunziza announced he would seek a controversial third term in Office. His decision triggered widespread public protests, which the police brutally repressed. Armed Opposition groups have also increasingly resorted to violence. While Burundi's security forces are targeting anyone deemed critical of the government, it has been

difficult to identify who is responsible for some of the killings. The country is gripped by a climate of fear, distrust and lawlessness."

Ferner treten die Aktivitäten der Jugendmiliz Imbonerakure der Regierungspartei CNDD-FDD hinzu, deren Mitglieder willkürliche Gewalt gegen die Zivilbevölkerung ausüben. Sie sind teilweise bewaffnet und unterliegen keiner staatlichen Kontrolle (Agence France-Presse, Terror-stricken Burundi refugees see no hope of return, 24.09.2015):

„The Imbonerakure are the great 'fear' of 'traumatised' refugees (...). (...) Inside Burundi, the Imbonerakure enter houses at night and if you don't side with the ruling party, they drag you out and kill you' (...). At just 21, Terence has fled conflict three times, to Tanzania in 1993 and 1998, then to the DRC last June. He says his parents were killed by the Imbonerakure."

Der innerstaatliche bewaffnete Konflikt begründet auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit von Zivilpersonen in Burundi, der diese allein durch ihre Anwesenheit im Konfliktgebiet ausgesetzt sind (vgl. auch VG Hannover, Urteil vom 30.09.2015, -10 A 10743/14 -, juris).

Zwar dürfte sich eine hinreichend verdichtete Gefahrenlage nach wie vor nicht bereits aus der quantitativen Gegenüberstellung der Todesopfer bezogen auf die Zivilbevölkerung ergeben. So berichtet beispielsweise Amnesty International von mindestens 400 Menschen, die in der zweiten Jahreshälfte 2015 dem Konflikt zum Opfer gefallen seien (Amnesty International Report 2015/2016 - The State of the World's Human Rights Burundi, 24.02.2016), was auf die Gesamtzivilbevölkerung gerechnet - Singular quantitativ - eine hinreichende Verdichtung der Gefahrenlage nicht begründen dürfte. Jedoch ergibt sich eine solche aus der Intensität der dokumentierten Gewalt, der Menge der flüchtenden Zivilbevölkerung sowie der Einschätzung internationaler Organisationen.

Das UK Foreign and Commonwealth Office berichtet in seinem aktuellen Lagebericht zu Burundi über willkürliche Angriffe auf friedliche Demonstranten (Human Rights and Democracy Report 2015 - Chapter IV: Human Rights Priority Countries - Burundi, 21.04.2016):

„Throughout 2015, there were reports of targeted killings, arbitrary arrests, indiscriminate attacks, torture, enforced disappearances, and violence against peaceful protestors, carried out by the police, Service Nationale de Renseignements (SNR- Burundi's intelligence agency), and Imbonerakure, the ruling party's youth militia. (...) Looking to 2016, we are extremely concerned about the possibility of further deterioration in the political, economic

and security Situation in Burundi, additional displacement of people, and increased human rights violations and abuses. Recently there has been a small but significant increase of sexual violence."

Amnesty International berichtet über willkürliche Angriffe, die nicht an eine tatsächliche oppositionelle Betätigung anknüpfen würden und die in der Folge durch staatliche Behörden nicht aufgeklärt worden seien (Amnesty International, Just teil me what to confess to, 24.08.2015). Fast täglich seien Tote im ganzen Land gefunden worden (Amnesty International Report 2015/2016 - The State of the World's Human Rights - Burundi, 24.02.2016):

„Almost daily from September, dead bodies were found in the streets of Bujumbura and occasionally in other parts of the country."

Ähnliches lässt sich dem umfangreichen Bericht von Human Rights Watch (Burundi's Human Rights Crisis, 2016) entnehmen:

„As Burundi descends further into violence, killings, abductions, torture and arbitrary arrests have become a daily occurrence."

Für eine hinreichend verdichtete Gefahrenlage spricht zudem die sehr hohe Zahl an Flüchtlingen, die Burundi aufgrund des anhaltenden Konflikts bereits bis Anfang 2016 verlassen hatten (Amnesty International Report 2015/2016 - The State of the World's Human Rights - Burundi, 24.02.2016):

„More than 230.000 people fled to neighbouring countries. The fragile cohesion between different ethnic groups resulting from the implementation of the Arusha Accords was destabilized by the political crisis. Incendiary rhetoric from high level officials increased tensions towards the end of the year."

Nach alldem sind im vorliegend zu beurteilenden Fall die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG erfüllt. Ausschlussgründe gemäß § 4 Abs. 2 AsylG und § 4 Abs. 3 AsylG i. V. m. § 3e AsylG liegen nicht vor. Somit ist dem Kläger subsidiärer Schutz gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG zu gewähren.

Die Kostenentscheidung ruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 VwGO i.V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Beglaubigt
Hannover, 23.07.2019